



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

HAGER • ROHNERT STEUERBERATER



Preußenstraße 19 66111 Saarbrücken Telefon: 0681/976197-0 Telefax: 0681/976197-11 email: steuerberater@hager-rohnert.de www.hager-rohnert.de	Losheimer Straße 16 D-66709 Weiskirchen Telefon: 06876/9105-0 Telefax: 06876/9105-15 email: steuerberater@hager-rohnert.de www.hager-rohnert.de
---	--

Reisekostenabrechnung

Name							Pers.-Nr.	Datum		
Reisetag	Beginn Uhrzeit	Ende Uhrzeit	Stunden	Kilometer	Besuchte Kunden / Ort	Verpflegungs-pauscha-len	Übernach-tung	Kilome-tergeld	Sonstiges	Gesamtbetrag
Unterschrift:									Gesamtbetrag	



Unabhängig.
Zuverlässig.
Vorausschauend.

HAGER • ROHNERT STEUERBERATER



Preußenstraße 19 Losheimer Straße 16
66111 Saarbrücken D-66709 Weiskirchen
Telefon: 0681/976197-0 Telefon: 06876/9105-0
Telefax: 0681/976197-11 Telefax: 06876/9105-15
email: steuerberater@hager-rohnert.de email: steuerberater@hager-rohnert.de
www.hager-rohnert.de www.hager-rohnert.de

Checkliste Reisekosten

Reisekosten und Reisekostenvergütungen bei Geschäftsreisen und Dienstreisen von Arbeitnehmern

Verpflegungspauschalen Inland: Bei Geschäfts- oder Dienstreisen werden Verpflegungsmehraufwendungen nur mit Pauschbeträgen anerkannt. Es gelten für jeden Kalendertag, an dem eine Geschäfts- oder Dienstreise im Inland durchgeführt wird, ab 1.1.2020 folgende Pauschbeträge:

Abwesenheitsdauer	Pauschbetrag
24 Stunden	28 Euro
mindestens 8 Stunden	14 Euro
An- und Abreisetag	14 Euro

Gerechnet wird die Abwesenheitsdauer von der Wohnung und dem Betrieb oder der regelmäßigen Arbeitsstätte. Bei mehreren Geschäfts- oder Dienstreisen pro Kalendertag sind die Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

Die Verpflegungspauschale von 14 Euro gilt auch dann, wenn der Arbeitnehmer seine eintägige berufliche Tätigkeit „über Nacht ausübt“ (ohne Übernachtung) und er dadurch ebenfalls insgesamt mehr als 8 Stunden von der Wohnung und ggf. der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist. Die Verpflegungspauschale wird in diesem Fall für den Kalendertag berücksichtigt, an dem der Arbeitnehmer den überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend ist.

Der Arbeitgeber kann seinen Arbeitnehmern freiwillig die doppelten Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen (28 Euro bzw. 56 Euro) zahlen. Den über die gesetzlichen Pauschbeträge (14 Euro bzw. 28 Euro) hinausgehenden Betrag kann er mit 25 % pauschal versteuern. Diese zusätzlichen Leistungen sind dann nicht sozialversicherungspflichtig.

Verpflegungspauschalen Ausland: Auch für Tätigkeiten im Ausland gelten ab 2014 nur noch zwei, statt bisher drei Pauschalen, wobei die gleichen Voraussetzungen wie bei den inländischen Pauschalen erfüllt sein müssen (siehe Checkliste Reisekosten Ausland).

Die Pauschbeträge bei Dienstreisen vom Inland in das Ausland bestimmt sich der Pauschbetrag nach dem Ort, den der Steuerpflichtige vor 24 Uhr Ortszeit zuletzt erreicht hat.

Für eintägige Reisen ins Ausland und für Rückreisetage aus dem Ausland in das Inland ist der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsortes im Ausland maßgebend. Für die in der Bekanntmachung nicht erfassten Länder ist der für Luxemburg geltende Pauschbetrag maßgebend, für nicht erfasste Übersee- und Außengebiete eines Landes ist der für das Mutterland geltende Pauschbetrag maßgebend.

Übernachungskosten: Die tatsächlich entstandenen Übernachtungskosten im Rahmen einer längerfristigen beruflich veranlasseten Auswärtstätigkeit sind wie bisher für einen Zeitraum von 48 Monaten Auswärtstätigkeit unbeschränkt (der Höhe nach jedoch auf das „notwendige“ Maß begrenzt) als Werbungskosten abzugsfähig. Nach Ablauf von 48 Monaten können sie nur noch bis zu einer Höhe von 1.000 Euro monatlich als Werbungskosten geltend gemacht oder steuerfrei vom Arbeitgeber ersetzt werden. Pauschalen sind grundsätzlich nicht als „Werbungskosten“ ansetzbar.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer übt für einen Zeitraum von 3 Jahren eine beruflich veranlassete Auswärtstätigkeit bei einem verbundenen Unternehmen aus. Die ihm monatlich entstandenen Übernachtungskosten betragen 1.200 Euro. Die Aufwendungen können für den kompletten Zeitraum von 3 Jahren vom Arbeitnehmer als Werbungskosten abgezogen bzw. vom Arbeitgeber steuerfrei erstattet werden.

Werden die Übernachtungskosten vom Arbeitgeber nicht steuerfrei erstattet, können sie bei den Werbungskosten angesetzt werden. Seit 1.1.2008 können jedoch für Übernachtungskosten sowohl im Inland wie auch im Ausland keine „pauschalen“ Übernachtungskosten mehr als „Werbungskosten“ angesetzt werden.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer ist in Monaco für seinen Arbeitgeber tätig und muss dafür 20-mal übernachten. Einen Übernachtungsbeleg legt er nicht vor. Der Übernachtungspauschbetrag für Monaco beträgt 52 Euro. Der Arbeitgeber kann ihm nach wie vor den Pauschbetrag für Übernachtung in Höhe von (52 Euro x 20 Übernachtungen =) 1.040 Euro steuerfrei erstatten. Erstat-

tet der Arbeitgeber die Übernachtungskosten nicht, kann der Arbeitnehmer – weil er keinen Übernachtungsbeleg vorweisen kann – keine Werbungskosten ansetzen.

Bitte beachten Sie: Es wird demnach regelmäßig ein Übernachtungsbeleg (Hotelrechnung o. ä.) zur Geltendmachung der Übernachtungskosten – als Werbungskosten – erforderlich sein. Nachdem die Reisekostenregelungen auch für Gewinnermittler gelten, können Unternehmer nur noch die tatsächlichen, über eine Hotelrechnung nachgewiesenen Kosten als Betriebsausgaben geltend machen.

Gestellung von Mahlzeiten bei Inlandsreisen: Bei Mahlzeitengestellung durch den Arbeitgeber wird der Pauschbetrag von 28 Euro für Verpflegungsmehraufwendungen ab 2020 wie folgt gekürzt:

- für ein Frühstück um 20 % (=5,60 Euro),
- für ein Mittag- bzw. Abendessen um 40 % (=11,20 Euro)

Die Kürzung entfällt insoweit, als der Arbeitnehmer für die Verpflegung ein Entgelt zu zahlen hat.

Kilometerpauschalen: Setzt der Arbeitnehmer bei Dienstreisen sein eigenes Fahrzeug ein gelten folgende Pauschbeträge:

Fahrzeug	Kilometersatz
Kraftwagen	0,30 Euro
Motorrad oder Motorroller	0,13 Euro
Moped/Mofa	0,08 Euro
Fahrrad	0,05 Euro

Rechtstand 1.1.2020 (Quelle: BMF-Schreiben v. 30.9.2013 – IV C 5 - S 2353/13/10004 u. v. 11.11.2013 – IV C 5 - S 2353/08/10006 :004